



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 949

23. Dezember 2021

2126-1-19-G

## **Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

**vom 23. Dezember 2021**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, §§ 28a, 28c des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I. S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (Banz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175) geändert worden ist, und § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 902) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

### **§ 1 Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Die Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 (BayMBl. Nr. 816, BayRS 2126-1-19-G), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „ , die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind,“ durch die Wörter „unter 14 Jahren“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Bei privaten Zusammenkünften außerhalb der Gastronomie, an denen ausschließlich Personen teilnehmen, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, sind maximal zehn Personen erlaubt. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „noch nicht zwölf Jahre und drei Monate“ durch die Wörter „unter 14 Jahre“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Halbsatz 1 wird das Wort „Sportveranstaltungen“ durch die Wörter „Sport-, Kultur- und vergleichbaren Veranstaltungen“ ersetzt.
    - bb) Halbsatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Im Satzteil vor Buchst. a wird das Wort „Sportstätte“ durch das Wort „Veranstaltungsstätte“ ersetzt.
      - bbb) In Buchst. a werden die Wörter „Wettkampf- oder Trainingsbetrieb“ durch das Wort „Veranstaltungsbetrieb“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Satzteil nach Nr. 2 werden die Wörter „noch nicht zwölf Jahre und drei Monate“ durch die Wörter „unter 14 Jahre“ ersetzt.
4. In § 11 Nr. 3 werden die Wörter „ , soweit es sich nicht um nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen handelt“ gestrichen.
5. In § 14 Abs. 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , Tanzveranstaltungen sind, soweit es sich nicht um Sportausübung handelt, untersagt.“ ersetzt.
6. In § 17 Nr. 13 werden nach dem Wort „betreibt“ die Wörter „ , eine Tanzveranstaltung durchführt oder an einer Tanzveranstaltung teilnimmt“ eingefügt.

**§ 2**  
**Weitere Änderung der**  
**Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

§ 12 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 (BayMBl. Nr. 816, BayRS 2126-1-19-G), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Schülern“ die Wörter „unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus“ eingefügt.
2. Folgender Abs. 5 wird angefügt:  
„(5) Für schulvorbereitende Einrichtungen gilt Abs. 2 Satz 1, 4 bis 9 entsprechend.“

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 10. Januar 2022 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2021

**Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege**

Klaus H o l e t s c h e k , Staatsminister

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

**ISSN 2627-3411****Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.